



Partnerschaftlich
begleiten –
professionell beraten

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte

Haftungsrisiken für Interim-Manager

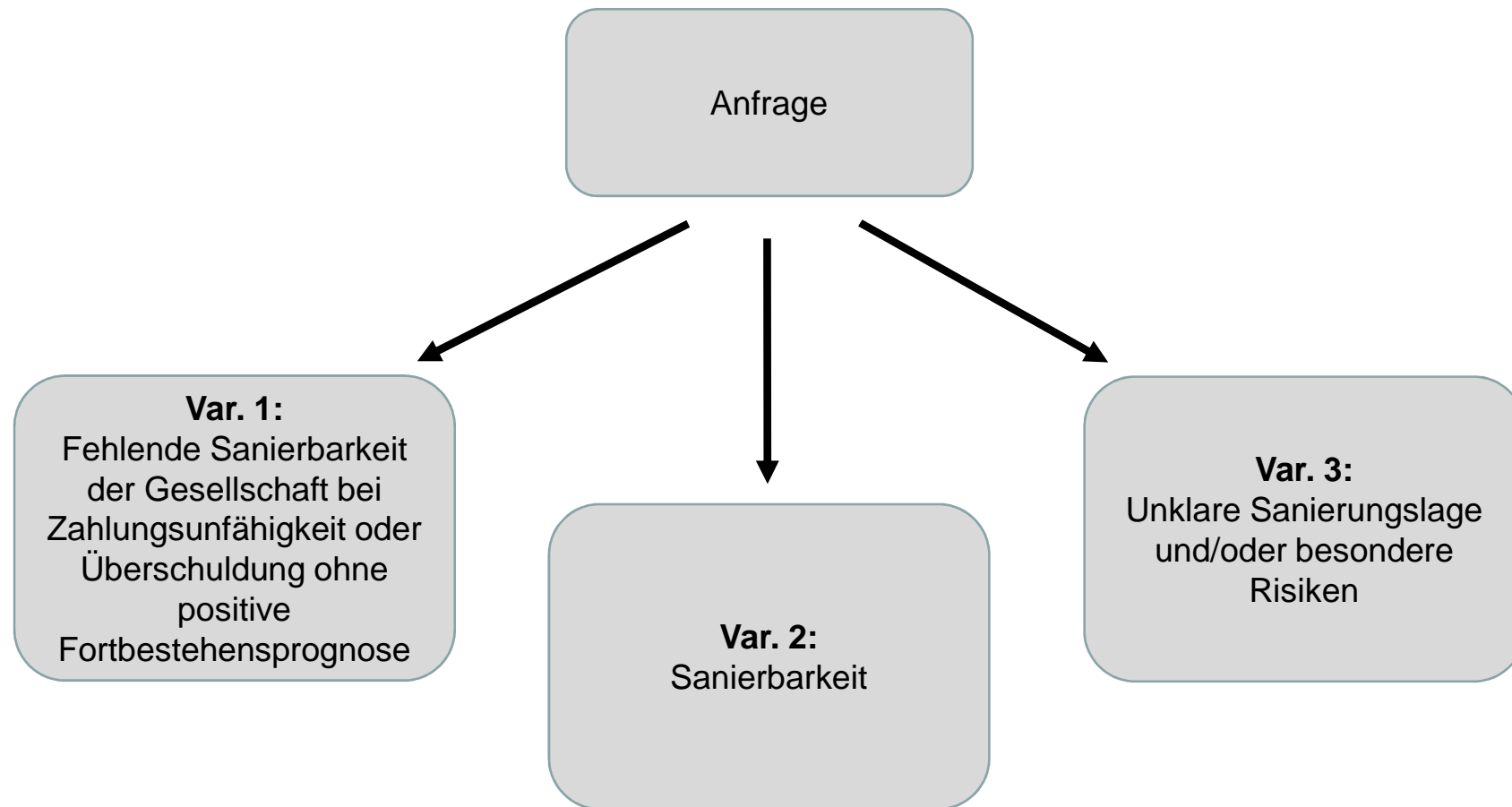
- Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung und
Entwicklungen -

Heidelberg, den 16. September 2016

Dr. Martin Bürmann, Rechtsanwalt, Partner und Dozent beim IfUS Lehrgang

- A. Die Mandatsannahme
- B. Zivilrechtliche Haftungskonzepte
- C. Faktische Geschäftsführung
- D. Zivilrechtliche Haftungsnormen:
Geschäftsführer/faktischer Geschäftsführer
- E. Zivilrechtliche Haftungsnormen:
Vertraglicher Sanierungsberater
- F. Haftungsprävention
- G. Nochmals:
Die Mandatsannahme

A. Die Mandatsannahme



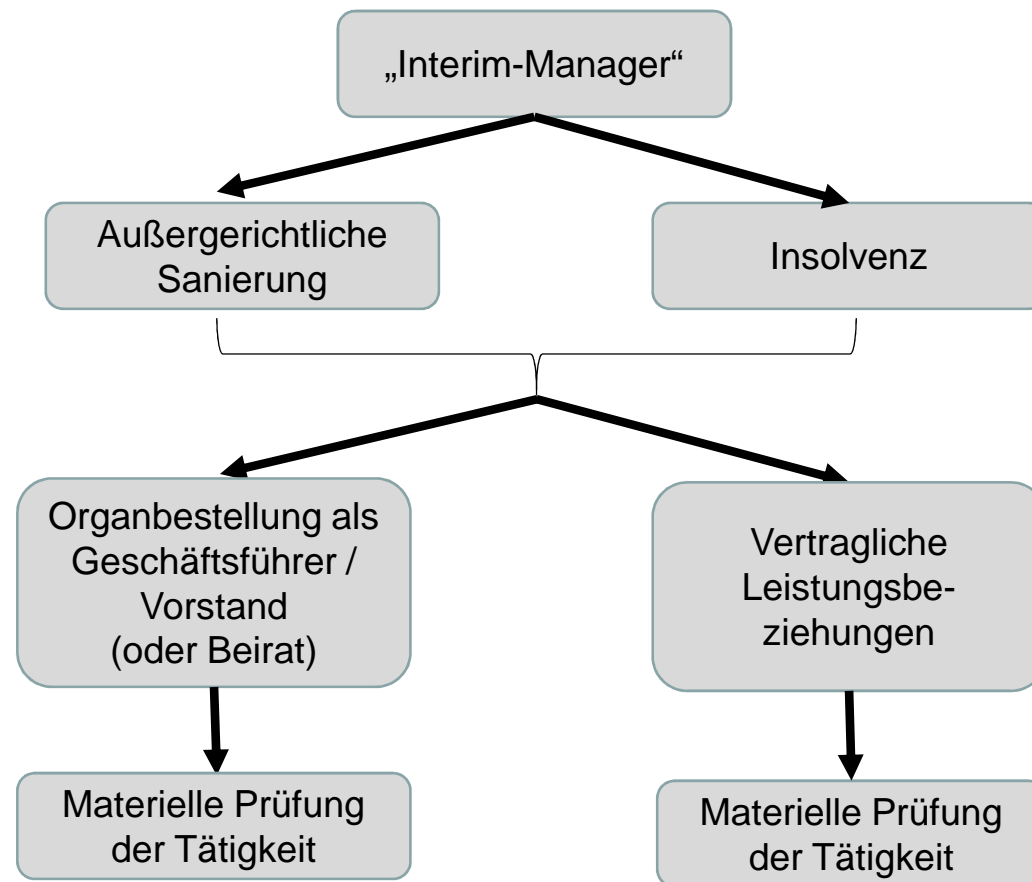
B. Zivilrechtliche Haftungskonzepte

I. Begriffsabgrenzung?

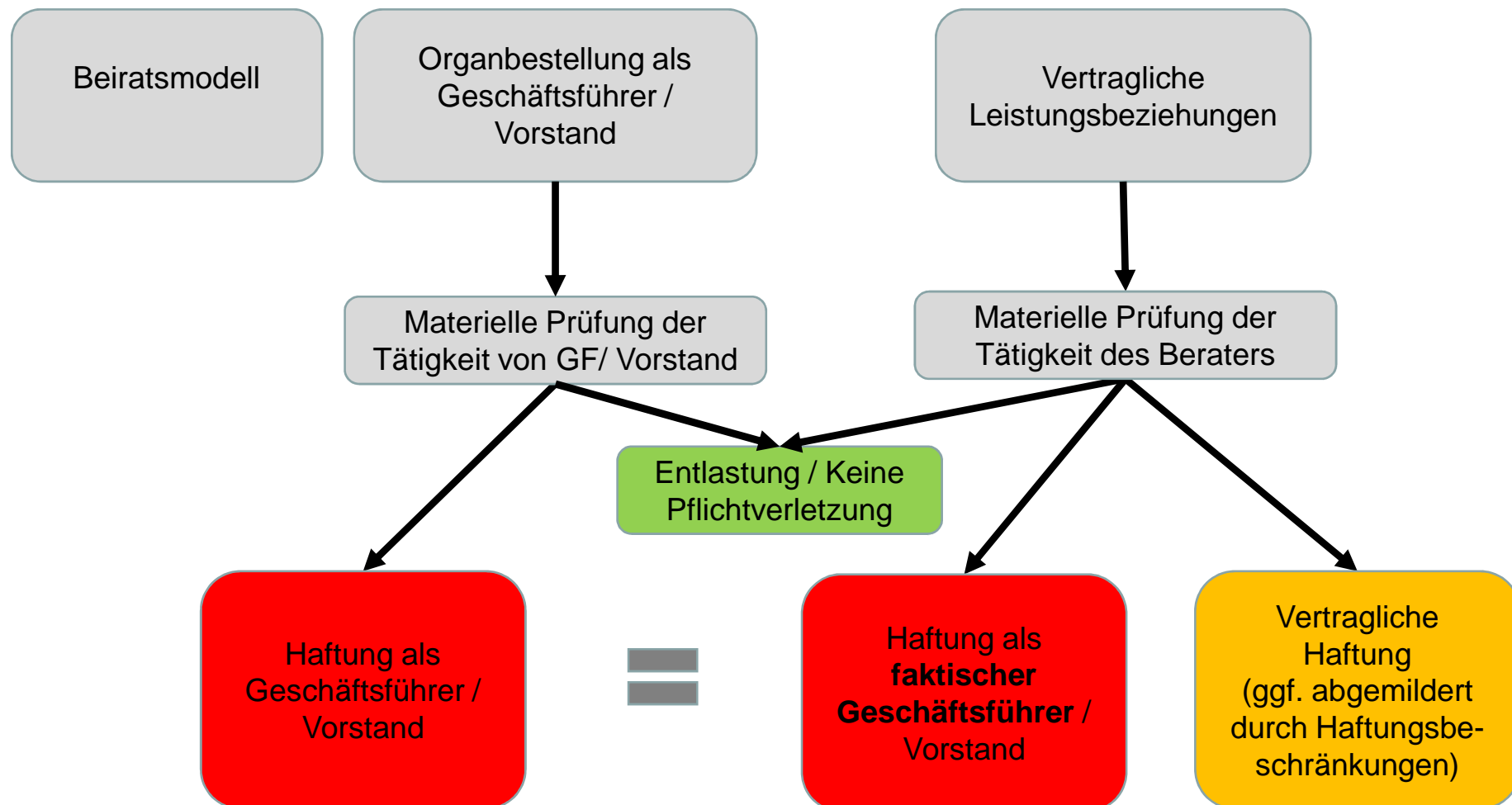
II. Zeitliches Element der Tätigkeit

III. Formelle Abgrenzung Organbestellung vs. rechtsgeschäftliche Tätigkeit

IV. Materielle Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Interims-Tätigkeit



B. Zivilrechtliche Haftungskonzepte: Organbestellung / Vertragsbeziehung / Problem: Faktische Geschäftsführung



C. Faktische Geschäftsführung

I. Voraussetzungen nach Dierlamm (NStZ 1996, 153) und BayObOLG v. 20.02.1997, GmbHR 1997, 453:

1. Bestimmen der Unternehmenspolitik
2. Unternehmensorganisation
3. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Erstellen von Arbeitszeugnissen
4. Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern einschließlich der Vereinbarung von Vertrags- und Zahlungsmodalitäten
5. Entscheidung in Steuerangelegenheiten
6. Verhandlung mit Kreditgebern
7. Steuerung von Buchhaltung und Bilanzierung
8. Höhe des Gehalts

C. Faktische Geschäftsführung



II. Aber Achtung: “Sechs-von-Acht-Regel“ ist nur Indiz

- **FG Münster, 27.01.2016, EFG 2016, 671:**

„Jemand, der formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellt ist, kann nach der finanzgerichtlichen sowie der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung gleichwohl als sog. faktischer Geschäftsführer anzusehen sein. Über die anzuwendenden Kriterien besteht zwar eine beträchtliche Unsicherheit (...). Nach der Rechtsprechung kommt es für die Beurteilung jedoch letztlich darauf an, wie sich das Auftreten des Betreffenden nach dem Gesamterscheinungsbild darstellt (...). Entscheidend ist hierbei, dass der Betreffende die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich in die Hand genommen und ihre Geschäfte wie ein Geschäftsführer geführt hat (...). Hierbei genügt nicht eine bloße interne Einwirkung auf den satzungsmäßigen Geschäftsführer. Erforderlich ist vielmehr ein eigenes Handeln des Betreffenden im Außenverhältnis (...). Es ist diesbezüglich allerdings nicht erforderlich, dass er den satzungsmäßigen Geschäftsführer völlig verdrängt und sich allein an dessen Stelle setzt (...). Da eine GmbH mehrere Geschäftsführer haben kann, genügt es, dass der Betreffende in maßgeblichem Umfang Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat, wie sie nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag für den Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer kennzeichnend sind (...).“

- So auch BGH, Urt. v. 25.02.2002, II ZR 196/00, ZInsO 2002, 582 und BGH Urt. v. 11.07.2005, II ZR 253/03, ZInsO 2005, 878.

C. Faktische Geschäftsführung

II. Zurückhaltende Anwendung in Sanierungsfällen?

- **OLG München, Urt. v. 8. September 2010, ZInsO 2010, 1891:**
„Letztlich ist auch zu bedenken, dass das Institut der faktischen Geschäftsführung nicht pauschal bei jeglichem Handeln mit Außenwirkung anwendbar sein kann, mag diesem Handeln auch bedeutendes Gewicht beikommen. (...) Würde jede Einflussnahme mit Außenwirkung per se eine Haftung wegen faktischer Geschäftsführung nach sich ziehen, würden Investitionen von außen in Unternehmen, die sich in einer finanziell angeschlagenen Phase befinden, nachhaltig erschwert, da sich niemand einem Haftungsrisiko als faktischer Geschäftsführer aussetzen will. Das Institut der faktischen Geschäftsführung und die sich hieraus ergebenden Haftungsfolgen sind daher restriktiv bei Fallkonstellationen anzuwenden, in denen wenig eigenes, nach außen hervortretendes, üblicherweise der Geschäftsführung zuzurechnendes Handeln des Betroffenen vorliegt, welches aber zum Zwecke der Konsolidierung/Rettung eines finanziell angeschlagenen Unternehmens vorgenommen wird.“

C. Faktische Geschäftsführung

Fazit:



Einzelfallprüfung



Wahrnehmung / Auftreten im Außenverhältnis jedenfalls (mit-) entscheidend!



Anwendung Haftungsregime des Geschäftsführers auf faktischen Geschäftsführer im Einzelnen streitig

Praxistipp:

- „Nur-Beratung“: Keine aktive Handlungen aus Gefälligkeit / bei entscheidungsunwilliger Geschäftsführung!
- Bei eindeutig faktische GF-Übernahme: Bestellung und GF-Kompensation (= Risiko-Kompensation) einfordern!

Zivilrechtliche Haftungsnormen
- Geschäftsführer/Faktischer Geschäftsführer -

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.“

Nur zwei Voraussetzungen:

- Zahlung
- Nach Zahlungsunfähigkeit / Feststellung Überschuldung



Führt zu Zahlungsverbot und gilt auch für Zahlungen an Gesellschafter, § 64 Satz 3 GmbHG

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Organbestellung setzt Pflicht sofort in Gang, vor Bestellung gewonnene Kenntnisse des Interim-Managers werden zugerechnet,

vgl. OLG Brandenburg, 12.01.2016, GmbHR 2016, 810 – nicht rechtskräftig, anhängig beim BGH unter II ZA 2/16 –

- LG Frankfurt (Oder) billigt 11 Tage zur Prüfung der Zahlungsflüsse
- **OLG Brandenburg lässt 2 Tage zur Prüfung der Zahlungsflüsse ausreichen**

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

...OLG Brandenburg:

„Weiß ein Geschäftsführer bei Amtsantritt, das die materielle Insolvenz der Gesellschaft nur durch ein tragfähiges Sanierungskonzept unter Einschluss ausreichender Gesellschafterdarlehen überwunden werden kann, so obliegt es ihm, mit Übernahme seiner Geschäftsführertätigkeit das Gesellschaftsvermögen für den Fall zu sichern, dass die Sanierungsbemühungen fehlschlagen und deshalb eine Vermögensverteilung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stattzufinden hat. In einer solchen Situation entsprechen nur diejenigen Zahlungen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, die zur Aufrechterhaltung des Unternehmens im Sinne des Erhalts der Sanierungschancen unter Beachtung der Pflicht zum Masseerhalt erforderlich sind. (...) Für die erforderlichen Ermittlungen zur Steuerung des Zahlungsverkehrs sind dem Beklagten jedenfalls zwei Arbeitstage zuzubilligen (...) Ordnungsgemäßer Geschäftsführung hätte es entsprochen, wenn der Beklagte am 27.08.2009 konkrete Anweisungen dahin erteilt hätte, welche Zahlungen von welchem Konto geleistet werden dürfen und welche Lastschriftermächtigungen zu widerrufen sind und ferner dafür gesorgt hätte, dass den aktuellen Gesellschaftsschuldern die Bankverbindung eines kreditorisch geführten Kontos zur Zahlung von Gesellschaftsschulden bekannt gegeben wird.“

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Exkurs:

Anwendbarkeit auf alle in Deutschland tätigen Auslandsgesellschaften, die wie eine deutsche GmbH strukturiert sind,

vgl. BGH, Urt. v. 15.03.2016: *„Auf den Direktor einer private company limited by shares, über deren Vermögen in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet ist, kommt § 64 Satz 1 GmbHG zur Anwendung.“*

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Möglichkeit der Exkulpation im Rahmen von § 64 Satz 1 GmbHG bzw. gemäß § 64 Satz 2 GmbHG:

„Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.“

Maßstab:

- Aus ex-ante Sicht bringt Zahlung mehr Vor- als Nachteile
- Hoffnungen, dass Nachteile durch Vorteile ausgeglichen werden, genügen nicht
- Grundsätzlich nach BGH: Einzelbetrachtung
- BGH: Nur ausnahmsweise aufgrund wirtschaftlicher Betrachtung Saldierung möglich

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Praxistipp:

- Besonderer Nachweis/Dokumentation „Unmittelbarkeit“ Aktiv-Tausch bei + 1 Monat erforderlich!
- Problem: Unmittelbarkeit auch bei mehreren Verträgen trotz einheitlichen Sachverhalts?

Möglichkeit der Exkulpation im Rahmen von § 64 Satz 1 GmbHG bzw. gemäß § 64 Satz 2 GmbHG:

Zu den Kriterien i.R. des Aktiv-Aktiv-Tauschs: BGH, Urt. v. 18.04.2014, GmbHR 2015, 137

- Klarstellung: Zufluss muss nicht bei Insolvenzeröffnung noch vorhanden sein.
- Damit zwei Voraussetzungen: 1) Unmittelbarer Zusammenhang Aktivposten 2) Werthaltigkeit im Zeitpunkt des Zuflusses

„Die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird. Der als Ausgleich erhaltene Gegenstand muss nicht noch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhanden sein. Maßgeblich für die Bewertung ist der Zeitpunkt, in dem die Masseverkürzung durch einen Massezufluss ausgeglichen wird.“

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Möglichkeit der Exkulpation im Rahmen von § 64 Satz 1 GmbHG bzw. gemäß § 64 Satz 2 GmbHG:

BGH, Urt. v. 26.01.2016, GmbHR 2016, 701 (Bestätigung von BGH, Urt. v. 23.07.2015, GmbHR 2015, 925: Einzug von Forderungen auf ein debitorisches Konto)

„Wenn eine Zahlung an einen absonderungsberechtigten, durch eine Gesellschaftssicherheit besicherten Gläubiger geleistet wird, liegt ein Aktiventausch vor, soweit infolge der Zahlung die Gesellschaftssicherheit frei wird und der Verwertung zugunsten aller Gläubiger zur Verfügung steht; bei einem solchen Aktiventausch entfällt im wirtschaftlichen Ergebnis eine masseschädliche Zahlung.“

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG

Verjährungsfrist:

- 5 Jahre
- §§ 64 Satz 4 i.V.m. § 43 Abs. 4 GmbHG

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

II. Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG (bzw. § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG)

Abs. 2: *„Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“*

Abs. 3: *„Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind.“*

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

II. Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG

Voraussetzungen:

- Schaden
- Ursächlicher Zusammenhang und Schadenszurechnung
 - ⇒ Ausnahme: Pflichtgemäßes Alternativverhalten
- Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführerverhaltens
 - ⇒ Keine Pflichtwidrigkeit nach Business Judgement Rule?
- Sorgfaltsverstoß

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

II. Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG

Business Judgement Rule:

- Unternehmerische Entscheidung
- Beachtung der Legalitätspflicht
- Auf der Grundlage angemessener Information
- Zum Wohle der Gesellschaft
- In gutem Glauben
- Ohne Eigeninteressen und sachfremde Erwägungen

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

II. Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG


Verjährungsfrist:

- 5 Jahre
- § 43 Abs. 4 GmbHG

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

III. Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO

- Feststellung der Insolvenzreife
 - Zahlungsunfähigkeit, § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO
 - Überschuldung, § 19 InsO
- Pflicht zur Antragstellung
 - **Drei-Wochen-Frist ist Höchstfrist!** 
 - Fristbeginn streitig (objektive Insolvenzreife, subjektive Kenntnis oder **objektive Erkennbarkeit**)
 - Erforderlichenfalls externer Rat einzuholen
- Rechtsfolge:
 - Altgläubiger: Quotenschaden
 - Neugläubiger: Vertrauensschaden (nicht aber Erfüllungsschaden!)

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

III. Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO

- § 15a InsO gilt auch für faktischen Geschäftsführer,
vgl. BGH, Beschl. v. 18.12.2014, ZInsO 2015, 196:

„Der faktische Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Täter einer Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 InsO sein.“

- Verjährungsfrist:
 - 3 Jahre
 - beginnend mit Schluss des Jahres, in dem Geschädigte Kenntnis über die anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

IV. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. weiteren Schutzgesetzen

Schutzgesetz = dient neben Schutz der Allgemeinheit dem Schutz von Individualrechtsgütern

Insolvenztypische Schutzgesetze sind vor allem Straftatbestände:

- **Betrug, § 263 StGB**
- Kreditbetrug, § 265b StGB
- Untreue, § 266 StGB
- **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB**
- Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung, §§ 283 ff. StGB
- Unwahre Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft in einer öffentlichen Mitteilung, § 82 Abs. 2 Nr. 2 GmbHG

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

V. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB

- Sittenwidriges Schädigungshandeln
- Schaden
- Kausalität
- Vorsatz

Beispiel: Sicher vorhersehbare Nichterfüllung eines abgeschlossenen Vertrags bei unterlassene Aufklärung über finanzielle Situation

Beispiel: Veranlassung AN zum Übertritt in unterkapitalisierte Beschäftigungsgesellschaft

D. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

VI. Haftung für Steuerschulden, § 69 AO


„Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.“

- Verstoß gegen § 69 AO liegt nicht in unterlassenem oder verspätetem Insolvenzantrag
- Beispiel: Nicht oder nicht richtig abgegebene Steuererklärung

Zivilrechtliche Haftungsnormen - Vertraglicher Sanierungsberater -

E. Zivilrechtliche Haftungsnormen Vertraglicher Sanierungsberater

I. Differenzierung nach Vertragstyp

- Geschäftsbesorgungsvertrag
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter
- Werkvertrag
-  ⇒ **(nur) hier: verschuldensunabhängige Gewährleistung möglich!**
- Beispiel: Beurteilung Insolvenzzreife
- Dienstvertrag
 - ⇒ Bemühen geschuldet
 - ⇒ Beispiel: Anwaltsvertrag
- Gemischt-typischer Vertrag

E. Zivilrechtliche Haftungsnormen Vertraglicher Sanierungsberater

II. Differenzierung nach Auftraggeber

- Mandatierung durch Gesellschaft
- Mandatierung durch Gesellschafter
- Mandatierung durch Geschäftsführer



Welche Interessen sind zu wahren?

E. Zivilrechtliche Haftungsnormen Vertraglicher Sanierungsberater

III. Vertrag zugunsten Dritter?




Ausdrückliche Einbeziehung des Dritten erforderlich!

E. Zivilrechtliche Haftungsnormen Vertraglicher Sanierungsberater

IV. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

Voraussetzungen:

- Leistungsnähe des Dritten
- Gläubigernähe (Schutzinteresse des Gläubigers)
- Erkennbarkeit der Einbeziehung des Dritten 
- Schutzbedürftigkeit des Dritten
- Beispiel: Vertrauen auf Expertenaussage zur Bonität des Unternehmens

E. Zivilrechtliche Haftungsnormen

Vertraglicher Sanierungsberater

V. Grundnorm, § 280 BGB (i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB – bei Nebenpflichtverletzung)

Voraussetzungen:

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung: Vertraglicher Leistungskatalog entscheidend
- Vertretenmüssen
- Schaden



E. Zivilrechtliche Haftungsnormen Vertraglicher Sanierungsberater

VI. Deliktische Haftung

- § 826 BGB
- § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Strafgesetzen: vor allem im Rahmen von Beihilfehandlungen

Haftungsprävention

F. Haftungsprävention

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer


I. Allgemeines

- Rechtzeitige Antragstellung, § 15a Abs. 1 InsO!
- Option Amtsniederlegung
- Versicherungsabschluss
Auch bei Versicherung über das Unternehmen eigene Prüfung des Deckungsschutzes der
 - ⇒ D&O-Versicherung
 - ⇒ und zusätzliche Strafrechtsschutzversicherung
- Ausgestaltung des Anstellungsvertrags – angemessene Vergütungshöhe (Risikovergütung)

F. Haftungsprävention

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

I. Durch Weisung oder Einverständnis der Gesellschafterversammlung?

- Grundsätzlich Entlastung möglich, soweit Gesellschafterinteressen betroffen sind, Beispiel: § 43 Abs. 2 GmbHG vor Insolvenz, § 64 GmbHG, aber:
 - ⇒ Keine Entlastung, wenn Sanierungsvorschlag durch GF erfolgt und keine ausreichende Information der Gesellschafterversammlung über Risiken 
 - ⇒ Keine Entlastung bei Existenzvernichtung (Bremer Vulkan)
- Entlastung nicht möglich, soweit Gläubigerinteressen betroffen sind, Beispiel: § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG: „Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschafter erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.“

F. Haftungsprävention

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

II. Entlastung über Mitgeschäftsführer?

Haftung als Gesamtschuldner, § 43 Abs. 2 GmbHG:

„Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

- **Keine Haftungsbegrenzung** durch Mitverschulden des Mitgeschäftsführers, vgl. BGH, Beschl. v. 26.11.2007, NZG 2008, 104: „Dass der Mitgeschäftsführer des Klägers die Anweisung zur Auszahlung der Vergütung abgezeichnet hat, entlastet den Kläger nicht“.
- Ressortaufteilung durch Absprache Mitgeschäftsführer: **Keine Begrenzung**
- Ressortaufteilung durch Beschluss Gesellschafterversammlung: **Begrenzung**,
⇒ **Aber: Überwachungspflicht des Mitgeschäftsführers bleibt bestehen!**



F. Haftungsprävention

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

III. Entlastung durch Dokumentation

- Bei Einholung externe Beratung Dokumentation über Plausibilitätsprüfung des Prüfungsergebnisses
- Faustregel: Je wichtiger die Entscheidung, desto höhere Anforderungen an die Dokumentationspflicht!
- Über die Einrichtung von Sicherungssystemen zur Verhinderung falscher Entscheidungen

F. Haftungsprävention

Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

Praxistipp:
Systematische Ablage /
Veraktung
Dokumentation er-
leichtert Herausgabe-
anspruch

IV. Beweissicherung durch Zurückbehalten von Kopien?

Str, grds. aber Pflicht zur Rückgabe von Geschäftsunterlagen
BGH, Urt. v. 07.07.2008, ZIP 2008, 1821



„Eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einer AG, nach der ausscheidende Organmitglieder die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen zurückzugeben haben, begegnet keinen Bedenken. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Grundgedanken der §§ 666 f. BGB. (...) gegen die Verpflichtung eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds zur Rückgabe der ihm ausgehändigten Unterlagen (spricht) auch nicht die bloß abstrakte Möglichkeit, von der Gesellschaft noch wegen etwaiger Fehler der Amtsführung auf Schadensersatz (...) in Anspruch genommen zu werden und dann zu seiner Verteidigung auf die Unterlagen angewiesen zu sein. (...) Diese Möglichkeit besteht bei einem ausscheidenden Vorstandsmitglied in gleicher Weise, ändert aber an seiner Rückgabepflicht gemäß § 667 BGB nichts (...) und führt auch nicht dazu, dass ein ausgeschiedenes Organmitglied die Rückgabe „prophylaktisch§ bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des § 93 Abs. 6 AktG verweigern kann (...). Seine Interessen sind dadurch geschützt, dass die Gesellschaft die ihm ggf. vorzuwerfende Pflichtverletzung zu bezeichnen und ihm Einsicht in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren hat.“

F. Haftungsprävention


Geschäftsführer / Faktischer Geschäftsführer

V. Rechtzeitige Geltendmachung von Auskunftsansprüchen

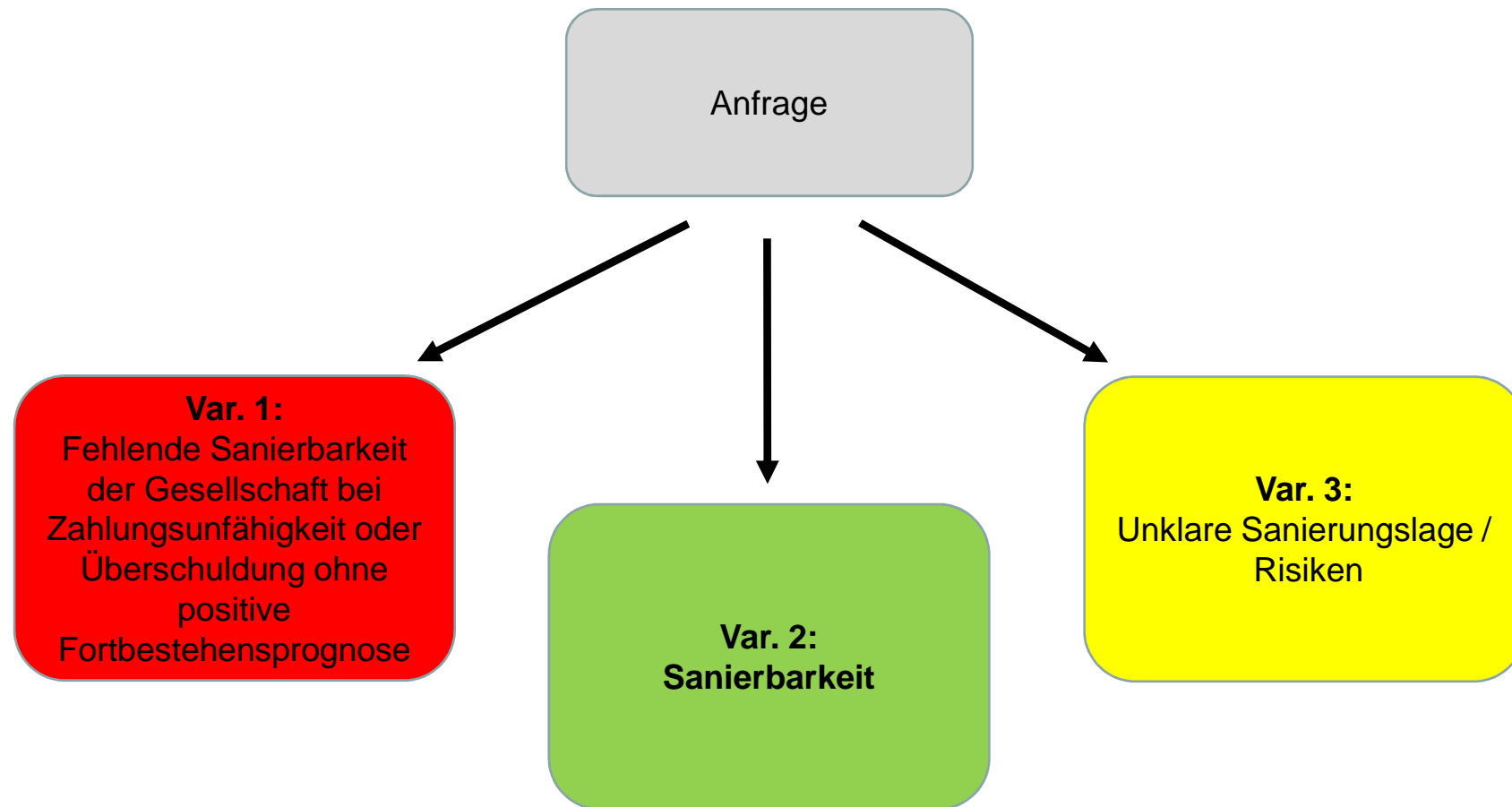
- **Selbst, § 810 BGB:** *„Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine im fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.“*
- **Selbst, § 242 BGB Treu und Glauben**
- **Über D&O Versicherung bei Versicherung über Gesellschaft, § 31 Abs. 1 VVG:** *„Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.“*

F. Haftungsprävention

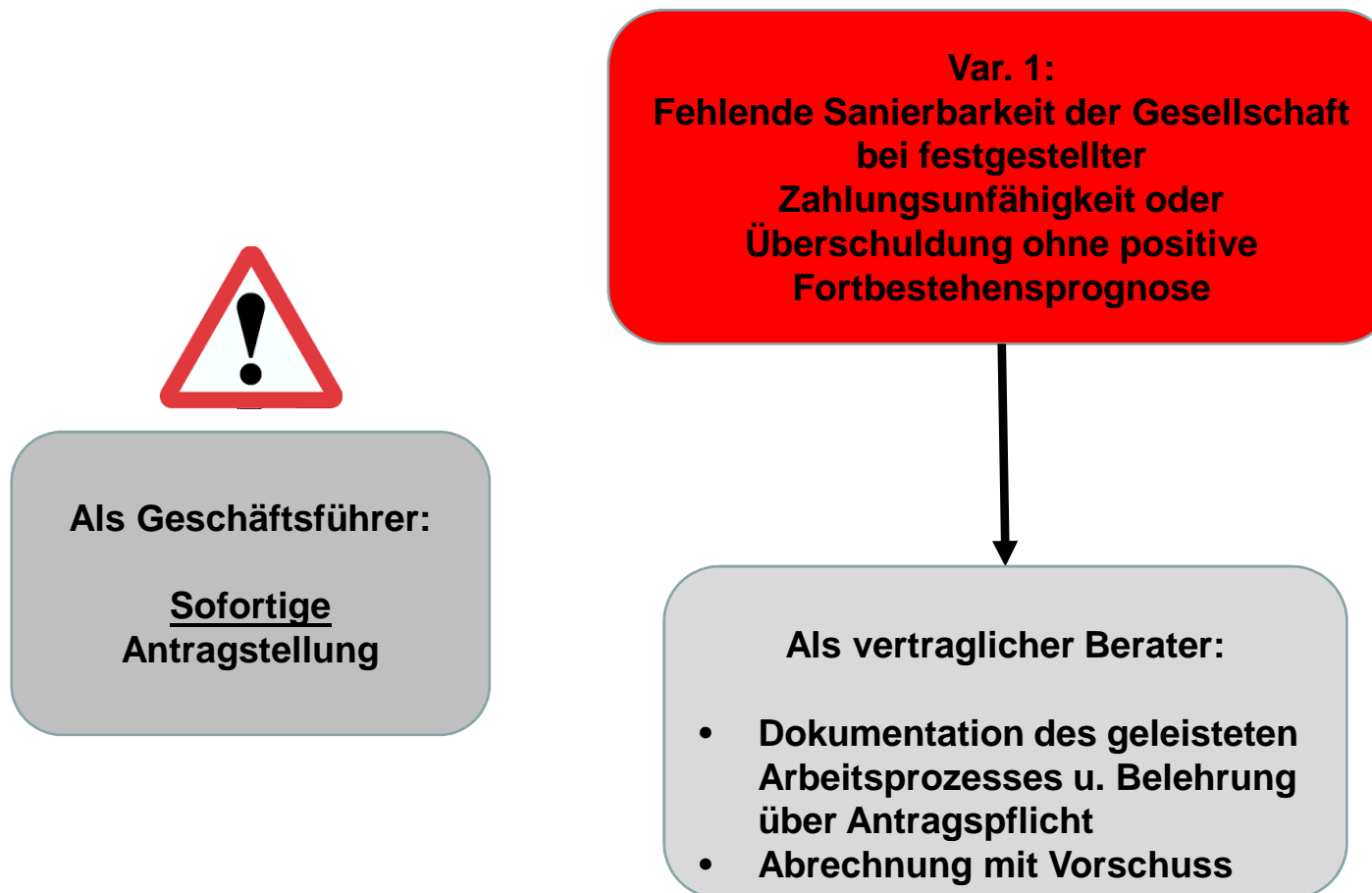
Vertraglicher Sanierungsberater

- Schriftlichkeit der Vereinbarung vor Tätigkeitsbeginn 
- Festlegung Leistungsinhalte
- Bezeichnung Leistungsberechtigte
- Vertragliche Haftungsbegrenzung, aber: ⇒ Kein Vorsatzanschluss
⇒ § 307 BGB
- Versicherung und Strafrechtsschutz
- Dokumentation Prüfungsumfang und Gesprächsprotokolle
- Vorschussanforderung und Abrechnung binnen 30 Tagen
(Bargeschäftsprivileg)

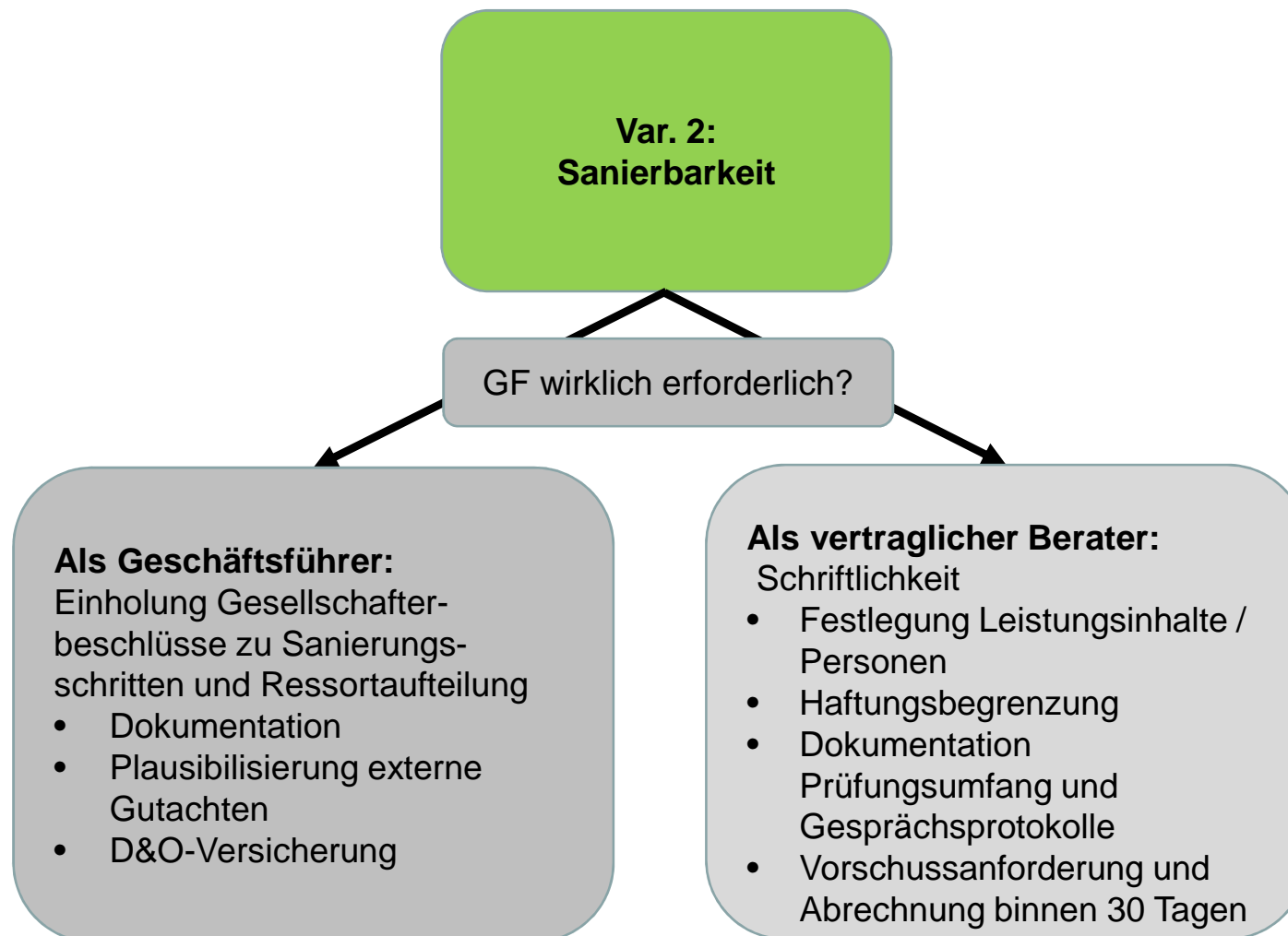
G. Nochmals: Die Mandatsannahme



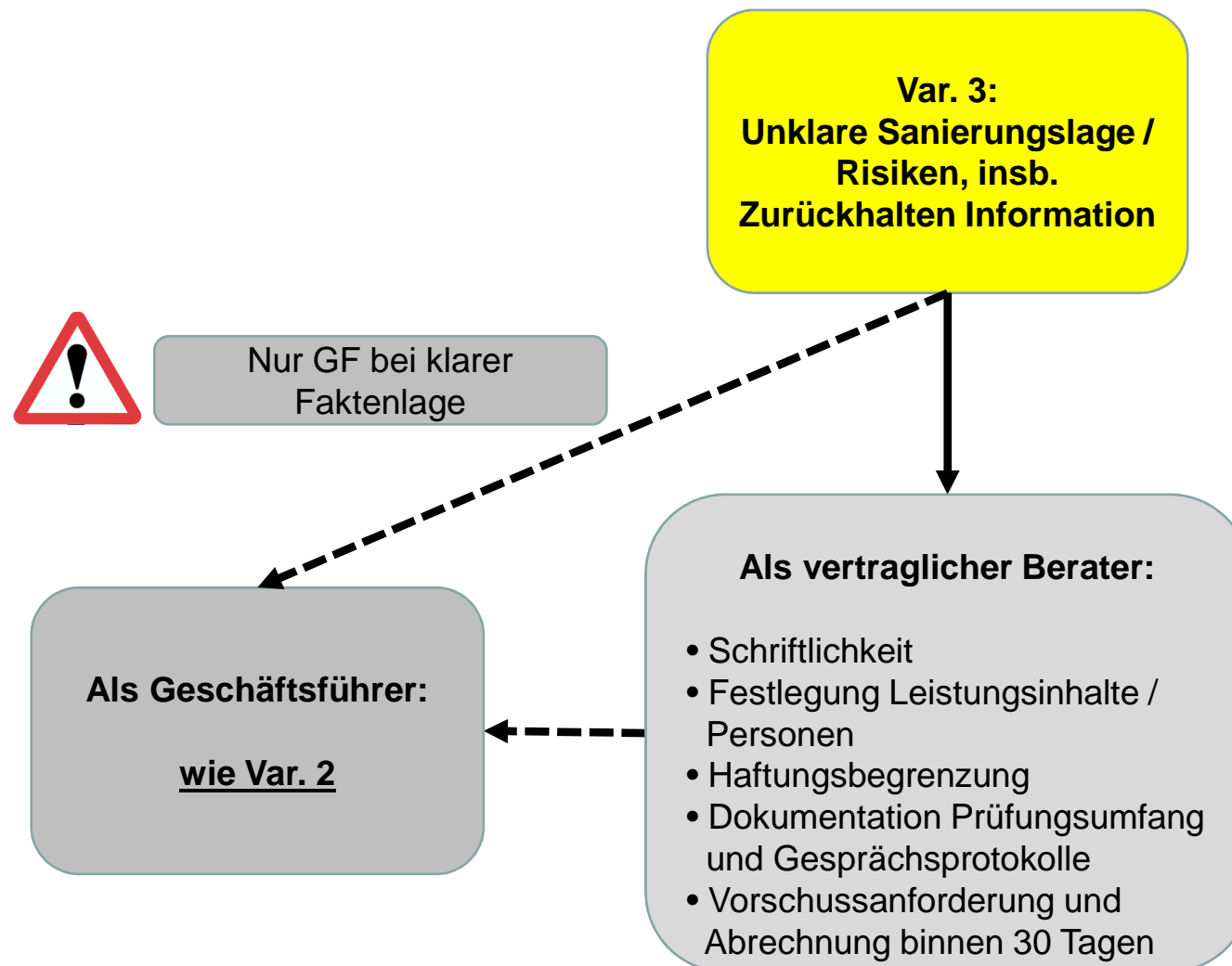
G. Nochmals: Die Mandatsannahme



G. Nochmals: Die Mandatsannahme



G. Nochmals: Die Mandatsannahme





Dr. Martin Bürmann
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 621 / 42 56 – 229

Fax +49 (0) 621 / 42 56 – 250

martin.buermann@rittershaus.net

www.rittershaus.net



Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250



Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 25



Büro München

Maximiliansplatz 10
Im Luitpoldblock
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250